

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26	FREITAG, DEN 6. JULI	2018
Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 2018	<b>Gesetz über die Schließung und Aufhebung des Friedhofs Altenwerder</b> . . . . . 2128-1	217
3. 7. 2018	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes</b> . . . . . 224-3	218
25. 6. 2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) . . . . . 2251-6,2251-2	219
25. 6. 2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH) . . . . . 2251-4	219
28. 6. 2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) . . . . . 2251-1, 2251-3	220

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz über die Schließung und Aufhebung des Friedhofs Altenwerder

Vom 3. Juli 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

##### Schließung und Aufhebung des Friedhofs Altenwerder

Der Friedhof Altenwerder wird zum 1. September 2018 für Bestattungen geschlossen und zum 31. Dezember 2033 aufgehoben.

#### § 2

##### Änderung des Bestattungsgesetzes

In Anlage 1 des Bestattungsgesetzes vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 445), wird die Textstelle „Friedhof Altenwerder 21129 Hamburg, Altenwerder Querweg“ gestrichen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

§ 2 tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 2018.

**Der Senat**

## Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Vom 3. Juli 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Museum am Rothenbaum“.
  - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. Archäologisches Museum Hamburg und Stadtmuseum Harburg“.
2. In § 2 Absatz 3 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2751), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Textstelle „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“ durch die Wörter „Archäologisches Museum Hamburg und Stadtmuseum Harburg“ und die Textstelle „Helms-Museums – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“ durch die Wörter „Archäologischen Museums Hamburg und Stadtmuseum Harburg“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „dauernd“ durch das Wort „beständig“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Personen“ durch die Wörter „mindestens sechs und höchstens acht Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt und hinter dem Wort „bestellt“ die Wörter „und abberufen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „übrigen“ wird gestrichen.
    - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. mindestens einem und höchstens drei von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Mitgliedern,“.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. mindestens einem und höchstens zwei von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellten Mitgliedern,“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 wird hinter den Wörtern „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ die Textstelle „bzw. die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende“ eingefügt.
    - bb) Satz 6 wird neuer Absatz 4.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Einladung zu den Sitzungen eines Stiftungsrates erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Gleiches gilt für die Absage von Sitzungen eines Stiftungsrates. Über Anträge, die den Mitgliedern später als 14 Tage vor der Sitzung gestellt worden sind, kann nur mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beschlossen werden.“
  - c) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
  - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
6. § 11a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Kuratorien“ durch die Wörter „eines Kuratoriums“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Hinter der Absatzbezeichnung wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Mitglieder eines Kuratoriums werden von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt und abberufen.“
    - bb) Hinter dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die übrigen Mitglieder eines Kuratoriums werden von dem Vorstand vorgeschlagen.“
- cc) In der neuen Nummer 6 werden hinter dem Wort „Harburg“ die Wörter „oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person“ eingefügt.
- e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestimmt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.“
- f) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:  
„(6) Wird ein Mitglied eines Stiftungsrates während einer laufenden Amtszeit bestellt, erfolgt die Bestellung für den Rest der Amtszeit.  
(7) Die Mitglieder eines Stiftungsrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Ämter geschäftsführend im Amt. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied abberufen worden ist.“

- c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Wird ein Mitglied eines Kuratoriums während einer laufenden Amtszeit bestellt, erfolgt die Bestellung für den Rest der Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder eines Kuratoriums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Ämter geschäftsführend im Amt. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied abberufen worden ist.“
7. In § 12 Absätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“ durch die Wörter „Archäologisches Museum Hamburg und Stadtmuseum Harburg“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „§ 81“ durch die Bezeichnung „§ 82“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 104“ durch die Bezeichnung „§ 97“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Bezeichnung „§§ 99 bis 103“ durch die Bezeichnung „§§ 92 bis 96“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „bisherigen Stiftung Helms-Museum“ durch die Wörter „Stiftung Archäologisches Museum Hamburg und Stadtmuseum Harburg“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 2018.

**Der Senat**

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages**  
**über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk**  
**(NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)**

Vom 25. Juni 2018

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 133) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 3 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 25. Juni 2018.

**Die Senatskanzlei**

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages**  
**zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein**  
**(Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH)**

Vom 25. Juni 2018

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 133) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 3 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 25. Juni 2018.

**Die Senatskanzlei**

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Einundzwanzigsten Staatsvertrages**  
**zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**  
**(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 28. Juni 2018

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 133) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 2 mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 2 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 28. Juni 2018.

**Die Senatskanzlei**